

BESCHÄFTIGUNG FAMILIENEIGENE ANGESTELLTE

Im Gewerbe sind die mitarbeitenden Familienmitglieder den familienfremden Angestellten gleichgestellt. In der Landwirtschaft jedoch, werden familienfremde Angestellte und mitarbeitende Familienmitglieder versicherungstechnisch unterschiedlich behandelt.

DEFINITION

Als familieneigene Arbeitskräfte in der Landwirtschaft gelten:

- die Familienangehörige der Betriebsleitenden in auf- oder absteigen-der Linie (Kinder, Eltern)
- Schwiegertochter oder Schwiegersohn, die oder der voraussichtlich den Betrieb später selbst bewirtschaften wird
- Der Ehegatte des Betriebsleiters gilt nicht als landwirtschaftliche/r Arbeitnehmer/in und ist deshalb als familieneigene Arbeitskraft zu betrachten

LOHNABZÜGE

Obligatorische Lohnabzüge für familieneigene Angestellte sind die Beiträge für AHV, IV und EO. Familieneigene Angestellte sind hingegen nicht ALV¹- -, FL²- , UVG-³ und BVG-pflichtig und müssen entsprechend keine Beiträge leisten, bzw. können damit auch keine Leistungen aus denselben beziehen.

ANDERE LOHNLEISTUNG

Oft bezahlt der Betriebsleiter Rechnungen für den/die familieneigene Angestellte/n, ohne diese beim Lohn abzuziehen. (z.B. Krankenkassenprämien, Autoversicherungen, Steuern, Lebensversicherungen, Zahnarztrechnungen etc.). Diese Leistungen sind als Lohn zu deklarieren und bei der Bruttolohnberechnung einzubeziehen.

VERSICHERUNGSDECKUNG

Die Deckung der Risiken nicht obligatorischer Versicherungen für familieneigene Angestellte werden dringend empfohlen:

- Einschluss Unfall bei Krankenkasse
- Einschluss Unfalltaggeld bei Krankenkasse (z.B. Fr. 150 ab 30. Tag)
- Krankentaggeld: Taggeld bei Krankenkasse oder anderem Versicherer
- Deckung für Invalidität und Todesfall prüfen
- Vorsorge / Sparen

Generell besteht bei familieneigenen Angestellten sehr oft die Gefahr der Unter- oder Überdeckung. Eine Überprüfung der Versicherungssituation wird deshalb empfohlen.

Gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (Art. 2, Abs. 2b) sind von der Beitragspflicht ausgenommen:

^{...} mitarbeitende Familienglieder nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 19525 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;

² Gemäss Art. 1a Abs. 2a und b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) haben keinen Anspruch auf Familienzulagen:

^{...}Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie,

^{...}Schwiegersöhne und -töchter, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

³ Gemäss Art. 2 Abs. 1a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVV) sind Verwandte des Betriebsleiters in auf. und absteigender Linie sowie Schwiegersöhne und züchter die

^{...} Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie Schwiegersöhne und -töchter, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden (Art. 1a Abs. 2a und b FLG), sind den selbständigen Landwirten gleichgestellt und somit nicht obligatorisch versichert.

Bei Fragen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bietet der LBV Luzerner Betriebsleiter/innen gerne Unterstützung. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND Schellenrain 5, 6210 Sursee Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch